Ho XXXII Mo. 68.

PATENT

Wegen Facilitirung

Des

NEGOTII

Dererjenigen,

So aus der Afraine

und denen

Sartarischen Grenken nach Schlesien Schif Wirk

handem.

d. d. Bressau den 10. Octobr. 1742.

即1-1-10是

Breklau ben Johann Jacob Korn. 1742.

Shaben Se. Königl. Maj. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Höchstemißfällig vernehmen mussen, daß denen aus der Ukraine und den Tartarischen Gränken mit Ochsen und andrem Schlachte Vieh auf die hiesigen Messen und Jahre Märckten kommenden Negotianten, die Fortbringung sothanen Viehes fast aller Orten dergestalt schwer gemacht wird, daß sie

- 1.) Vor die Wende, oder vor die zu unentbehrlichen Unterhalt der Ochsen nöthige Hütung ein enormes und übermäßiges Geld-Qvantum, und über dieß noch, wann ein Stück nur was wenisges Schaden thut, davor eine gant unproportionirte Indemnisation erlegen, ja sogar
- 2.) Das zum Unterhalt des Viehes benöthigte Wasser entweder mit Gelde bezahlen, oder das Vieh 2. bis 3. Tage Durst leiden lassen mussen; und wann sie sodann
- 3.) Sothanes Vieh auf den hiesigen Märckten verkausset und davor die Bezahlung contractmäßig verdinget und verabredet haben, ihnen oft und vielmahlen weder das contractmäßige Kausse-Pretium, noch der darinn bestinäte Terminus solucionis gehalten, und obwohlen sie ben sedes Ortes Obrigkeit die Hulste mit vielen Kosten suchen, ihnen dennoch keineschleunige Justiz noch weniger die würckliche Hulsse geleistet, und wann endlich die Bezahlung geschiehet, sie
- 4.) Von denen Käuffern genöthiget werden, den Ducaten zu 84. Sgr. und also einen jeden 1. und einen halben Sgr. höher als der würckl. Valor hier ist, anzunehmen.

Wann

915344

56. Dr. 1989. K. 733/76 (25)

Bibl Jag

Wann num aber Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. in alstergnädigster Erwegung, daß dem hiesigen Commercio und dem ganzen Lande ein mercklicher Schaden und Nachtheil zusgezogen werden würde, wenn diese mit Ochsens und andern Schlacht Wieh anhero handelnde, durch dergleichen umbillige Proceduren, serner anhero zu handeln abgeschrecket und zurückgehalten werden solten, solches so viel möglich abgestellet und nicht ferner gestattet wissen wollen;

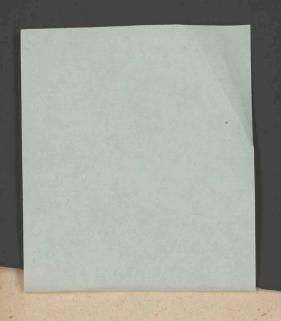
Als lassen Höchst Dieselbe

- 1.) Allen Dero Landes Innsassen, so auf der Strasse bein Anherobringung der Pohlnischen Ochsen betrossen werden, hiemit so gnädig als ernstlich erinnern, die vor sothane Ochsen unsentbehrliche Hütung auf einen billigen und leidentlichen Prenß zu setzen, besehlen auch sedes Ortes Obrigseiten und Gerichten hiedurch in Gnaden, wann etwa durch diesen Viele Trieb an ein oder anderm Orte einiger Schaden verürsachet werden solte, dies sen Schaden, wann kein gütlicher Abtrag statt sindet, auf End und Pflichten, mithin eben auf den Fuß, wie alldorten unter des nen Eingesessenen in dergleichen Fällen bräuchlich zu taxiren.
- 2.) Wollen Se. Königl. Maj. daß diesen Handels-Leuten daß Wasser, so weit selbiges jedermann unschädlich zu haben ist, zu Tränckung ihres Viehes unentgeldlich zu nehmen fren gelassen werden soll.
- 3.) Wie denn auch aller und jedes Ortes Gerichte hiedurch ernstlich befehliget werden, denenselben nach Verlauf der Zahlungs-Terminen contractmäßig zu dem ihrigen zu verhelffen, und darüber keine weitläuftige Processe zugestatten, sondern wie

KSIEGARNIA ANTYKWARIAT



001028 **■**



in Causis Mercantilibus & Summariis brauchlich, ohne Zeit-Verlust zuversahren, und soll

4.) Das Gold und übrige Müntze nicht höher als der Wechsel-Cours ist, gelten.

Ubrigens ist Sr. Königl. Maj. ernstlicher Wille und Besfehl, daß wann wider Berhossen gegen den einen oder den andern in diesem Patent enthaltenen Punckgehandelt werden wird, der Transgressor dasür arbitrarie jedoch ernstlich angesehen werden soll.

Wornachsich also jedermänniglich auf das genaueste zu achten. Signatum Vreßlau den 10ten Octobr. 1742.

Muf Ar. Königl. Maj. allergnådigsten Special-Besehl.

Graf Münchow.

110